



Bundesumweltminister Carsten Schneider und Thüringens Gesundheitsministerin Katharina Schenk besuchten am Montag, 2. März, die AWO Saalfeld-Rudolstadt. Im Bild (von links): AWO-Geschäftsführer Andreas Krauß, Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Katja Glybowskaja, Geschäftsführerin des AWO Landesverbandes, Gesundheitsministerin Schenk, Andrea Wende, Vorsitzende des AWO-Kreisverbandes, Umweltminister Schneider, Landrat Marko Wolfram und Petra Rottschalk, Vorsitzende des AWO-Landesverbandes. (Foto: Peter Lahann)

Bundesumweltminister Carsten Schneider besucht Landkreis

Gespräch mit Landrat, Vertretern des Stahlwerks und Besuch bei der AWO Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld. Auf Einladung von Landrat Marko Wolfram besuchte Bundesumweltminister Carsten Schneider am 2. März den Landkreis. Zum Auftakt stand ein Arbeitsgespräch mit Vertretern des Stahlwerks Thüringen auf dem Programm. Anschließend besichtigten Minister und Landrat gemeinsam mit Katharina Schenk, Thüringer Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, das Pflegeheim der AWO Saalfeld-Rudolstadt im Rainweg. Schwerpunkt des Besuchs war die Refinanzierung von energetischen Sanierungsinvestitionen.

Zunächst wandten sich Alexander Stolze, Leiter Einkauf und Prokurist des Stahlwerks, Alexander Stier, Prokurist und Leiter Verkauf und Logistik, sowie sein Vorgänger Dr. Rolf Wendler mit der Bitte

um Unterstützung bei zwei Themen an den Minister: dem „Grünen Stahl“ sowie der geplanten Nutzung der Abwärme aus dem Stahlwerk. Die Nachhaltigkeitsaspekte müssten bei Ausschreibung positiv berücksichtigt werden beispielsweise durch niedrigere CO₂ Bilanzen von Baustoffen. Im Detail haben die Stahlwerker ihre Wünsche in einem Schreiben an Minister Schneider und seinen Amtskollegen, Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder, formuliert. Unterstützung erhielten sie von Landrat Marko Wolfram: „In Unterwellenborn werden aus 100 Prozent Stahlschrott neue CO₂ arme Stahlprodukte recycelt und zwar zu wettbewerbsfähigen Preisen. Das muss im Vergleich zu anderen Werkstoffen auch Berücksichtigung finden.“

Die Refinanzierung von energetischen Sanierungsmaßnahmen war auch das wichtigste Thema beim Besuch des AWO Pflegeheims im Rainweg. Dort begrüßten Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Geschäftsführer Andreas Krauß, Katja Glybowskaja, die Geschäftsführerin des AWO Landesverbandes, Petra Rottschalk, Vorsitzende des AWO Landesverbandes, Andrea Wende, Vorsitzende des AWO Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt, sowie führende Mitarbeiter der AWO in Saalfeld die Gäste. Bei einem Rundgang stellte Achim Jaekel, zuständig für die Unternehmensentwicklung bei der AWO Saalfeld gGmbH, das Haus vor.

Für rund 1,4 Millionen Euro wurden neue Fenster und Verschattungsanlagen in dem Pflegeheim

eingebaut. Trotz unterschiedlicher Fördertöpfe leistete die AWO einen Eigenanteil von rund 900.000 Euro. „Diese Kosten können wir nicht durch höhere Entgelte bei den Pflegekassen refinanzieren“, beschrieb Geschäftsführer Krauß die Herausforderung. Ziel müsse sein, die neuen Förderprogramme von Bund und Land dazu zu nutzen, die Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegeheim zu senken, betonte Ministerin Schenk.

AWO Landesgeschäftsführerin Glybowskaja warb bei Schneider dafür, Zugangsbarrieren bei Fördertöpfen speziell für Träger der Wohlfahrtspflege zu beseitigen. „Wir sind ein wesentlicher Akteur im ländlichen Raum und die Förderung kommt direkt bei den Menschen an“, sagte Glybowskaja.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 16. April 2026

www.kreis-slf.de



Landräte stellen Entwurf der Linkenmühlenbrücke vor

Landräte Wolfram und Herrgott stellen neue Variante den Bürgermeistern vor



Investive
MODELLVORHABEN
Radverkehrsförderung des Bundes

Saalfeld. Am Montag, 16. Februar, stellten die Landräte Marko Wolfram und Christian Herrgott zusammen mit dem Ingenieurbüro Setzpfand den Bürgermeistern der Anrainergemeinden, Lothar Linke (Altenbeuthen), Tom Zimmermann (Drognitz) und Tino Riemschneider (Paska) den neuen Entwurf für die Linkenmühlenbrücke vor. An der Vorstellung nahm zudem der ehemalige Landrat Hartmut Holzhey teil.

Gegenüber der ursprünglichen Planung ruhen die stählernen Pylonen, die die Seile tragen, auf zwei im Stausee stehenden Stahlbetonpfählen, um die Stützweite zu verringern. Die vorhandenen Widerlager der alten Brücke werden genutzt. Der einseitige Gehweg verläuft jetzt innerhalb der Pylonen. Durch die jetzige Vorzugsvariante der Vorplanung wird die Brücke statisch noch einmal aufgewertet.

„Wir freuen uns, dass dieses Projekt, für das wir lange gekämpft haben, nun endlich umgesetzt wird. Es ist gut und wichtig, dass die permanente Verbindung über den Hohenwarte-Stausee mit dem Bau der Brücke wieder hergestellt wird. Die Brücke ist an den Bedarf in der Region angepasst und nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Dennoch

können im Notfall auch große Feuerwehrfahrzeuge den kurzen Weg über den Stausee nehmen“, so die beiden Landräte.

Die Bundesmittel zum Bau der Brücke wurden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs gewährt. Entsprechend kommt der attraktiven Gestaltung für Radfahrerinnen und Radfahrer eine besondere Bedeutung zu. Die Landkreise hatten die bisherige Brückenplanung gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Setzpfand überarbeitet und eine kostengünstigere Variante erarbeitet. Diese wurde als förderfähig erachtet. Sowohl der öffentliche Personennahverkehr als auch der motorisierte Individualverkehr aus der Region als Anlieger kann die Brücke nutzen. Der Kfz-Verkehr wird dabei einspurig geführt und mit einer Lichtsignalanlage geregelt. Dafür werden an den Brückenenden Wartespuren hergestellt.

Die Gesamtkosten der aktuell vorgestellten, Pfeilergestützten Hängebrücke betragen 12,4 Mio. Euro inklusive der Planungskosten, wobei die reinen Baukosten für das Bauwerk bei 8,28 Mio. Euro liegen. Bei einer Förderung durch Bund und Land in Höhe von 11,3 Mio. Euro beläuft sich der Ei-



Der neue Brückenentwurf erlaubt die Überfahrt von Fahrzeugen bis 30 Tonnen, darunter Feuerwehrfahrzeuge und Busse
(Visualisierung: F. Stolz/Setzpfand Beratende Ingenieure)

genanteil für beide Landkreise auf 1,1 Mio. Euro.

Die Fördermittel des Bundes werden vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) über die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), an den Landkreis ausgereicht. Die Bundesförderung wird für die Jahre 2024 bis 2028 gewährt. Eine Verlängerung bis 2030 ist beantragt. Die Förderung wird in Jahresscheiben zur Verfügung gestellt.

Bei den Straßenanschlüssen der Brücke sieht die Vorplanung vor, die Strecke zwischen der Brücke über den Moxaer Bach auf der Sei-

te Linkenmühle und der Zufahrt zum Campingplatz Droschkau zur Fahrradstraße zu widmen, die von allen Anliegern mit Kfz befahren werden darf. Die Spitzkehre an der Zufahrt zum Campingplatz Droschkau wird ohne den Einsatz von Bundesmitteln ausgebaut, um größeren Fahrzeugen die Durchfahrt zu ermöglichen.

Den geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zufahrtsstraßen, für die aktuell die Gemeinden zuständig sind, begegnet der Landrat wie folgt: „Wir sind hierzu mit den Gemeinden im Gespräch und werden sie mit der Verantwortung für die Zufahrt nicht allein lassen.“

Vergleich der **Kosten**

Reine Baukosten der Brücke:

8,28 Mio. Euro

Gesamtkosten: 12,4 Mio. Euro
(ohne Straßenanschlüsse)

Welche Kosten entstehen für die Landkreise?

1,1 Mio. Euro

Dies ist der Eigenanteil für die Fördermittel, den sich beide Landkreise teilen.



Hängebrücke

Reine Baukosten der Brücke:

10,78 Mio. Euro

Gesamtkosten: 14,78 Mio. Euro
(ohne Straßenausbau + ohne bislang unbekannte Summe für Ausgleichszahlung an Talsperrenbetreiber Vattenfall)

Welche Kosten entstehen für die Landkreise?

14,78 Mio. Euro

Da es keine Förderung gibt, müssten die Landkreise die Gesamtkosten des Projektes zahlen.



Stahlverbundbrücke
- früherer Entwurf -

Vergleich der **Fördermittel**

Welche Fördermittel wurden in Aussicht gestellt?

11,3 Mio. Euro

Fördermittel vom Bund: 7,1 Mio. Euro
Fördermittel vom Land: 4,22 Mio. Euro



Hängebrücke

0 Euro

Weder Bund noch Land sind bereit, eine Brücke mit 60 Tonnen Traglast, und die dafür notwendigen Zufahrten, zu finanzieren.



Stahlverbundbrücke
- früherer Entwurf -

Fakten zur **Hängebrücke**



Die neue Brücke ist für Radfahrer, Fußgänger und Anlieger gedacht. Aber auch Sonderfahrzeuge wie Feuerwehr, Rettungsdienste usw. dürfen die Brücke nutzen (bis zu 30 Tonnen, jedoch kein Schwerlastverkehr).



Im Bild (von rechts): Vorstand Thomas Mohr, Fachbereichsleiter Rolf-Henryk Thalmann, Landrat Marko Wolfram, Verwaltungsratsvorsitzender Herbert Wirkner im Gespräch mit einem Beschäftigten. (Foto: Carolin Schreiber)

„Der Mensch im Mittelpunkt“

Landrat bei Lebenshilfswerk in Rudolstadt

Rudolstadt. Landrat Marko Wolfram besuchte Ende Februar gemeinsam mit Rolf-Henryk Thalmann, dem Fachbereichsleiter für Jugend, Soziales und Gesundheit, die zwei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen des Lebenshilfswerkes in Rudolstadt. Vor Ort empfingen sie Herbert Wirkner, Vorsitzender des Verwaltungsrates, Thomas Mohr, Vorstand und pädagogischer Leiter, sowie die Werkstattleiter Nico Hercher und Henri Möller.

In den Heidecksburg Werkstätten und der Werkstatt An der Bleichwiese in Cumbach arbeiten derzeit 185 Menschen mit geistiger, psychischer und mehrfacher Beeinträchtigung gemeinsam mit rund 60 Mitarbeitenden der Lebenshilfe. Die Bandbreite reicht von Druck- und Textilverarbeitung über die Holzwerkstatt und Landschaftspflege bis zu Montage und Verpackung. Hier werden zum Beispiel Taschen und Druckverbände für den medizinischen Bereich genäht oder für große Baumarktketten Schalter, Schrauben und sonstige Kleinteile montiert oder anderweitig verarbeitet. Mit großer Sorgfalt und unter fachkundiger Anleitung packen die Beschäftigten alles, vom Süßholzwurzeltee aus der Türkei bis zum Adventskalender für Haustie-

re. „Manche Aufträge lassen sich nur manuell und unter besonderen Bedingungen umsetzen – genau für solche individuellen Sonderaufträge sind wir gefragt“, erklärt Werkstattleiter Henri Möller.

Zu den Auftraggebern zählen namhafte Unternehmen aus der Region: für Otto Bock werden Rollstuhlteile montiert und für die Ankerstein GmbH Bausteinkästen bearbeitet. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit Siemens Healthineers. So bearbeiten die Beschäftigten der Werkstätte hochfiligrane Kleinstbestandteile für Röntgenröhren – manuelle Präzisionsarbeit, die hohe Konzentration und Geschick erfordert. „Man spürt sofort: Hier steht trotz aller wirtschaftlichen Anforderungen der Mensch im Mittelpunkt“, sagte Landrat Marko Wolfram bei der Besichtigung. Die Anpassung der Arbeit an die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Beschäftigten sei im Einklang zu bringen mit dem jeweiligen Auftrag, so Vorstand Thomas Mohr. Tagesstruktur, ein soziales Umfeld und gesellschaftliche Teilhabe in Verbindung mit der Wertschätzung durch eine sinnstiftende Aufgabe sei zentraler Bestandteil der Arbeit in den Einrichtungen der Lebenshilfswerke Ilmenau/Rudolstadt e.V.

35 Menschen eingebürgert

Erste Veranstaltung des Jahres in der Schlosskapelle

Saalfeld. 35 strahlende Gesichter im Alter zwischen 2 und 76 Jahren freuten sich am 27. Februar, in der Saalfelder Schlosskapelle zusammen mit ihren Angehörigen. Sie alle erhielten von Landrat Marko Wolfram und Max Niedner, Sachgebietsleiter Ausländerwesen sowie seiner Stellvertreterin Sarah Knobelsdorf, die das Einbürgerungsrecht im Sachgebiet bearbeitet, ihre Einbürgerungsurkunde.

Die neuen deutschen Staatsbürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stammen aus 14 verschiedenen Herkunftsländern, aus Syrien, Eritrea, Russland, Ukraine, Tsche-

chien, Türkei, Neuseeland, Bosnien, Frankreich, Afghanistan, Algerien, Serbien, Georgien und Usbekistan. Die Eingebürgerten bilden, auch was ihre berufliche Tätigkeit angeht, die Breite der Gesellschaft ab – vom Kurierfahrer zum selbstständigen Unternehmer, ebenso wie Ärzte oder Musiker.

„Ich freue mich ganz besonders, dass heute einige Menschen dabei sind, die ich schon sehr lange kenne und schätze und von denen ich persönlich weiß, dass Sie sich schon über viele Jahre in unserem Landkreis engagieren“, sagte Wolfram.



Landrat Marko Wolfram überreichte in der Schlosskapelle die Einbürgerungsurkunden, unter anderem an Tommy Kadric, der seit Jahren die „Brücke nach Bosnien“ organisiert. (Foto: Martin Modes)

Schlosstour der kleinen Forscher

Volkssolidaritäts-Kindergarten auf Entdeckungstour

Saalfeld. Am 2. März waren 27 Kinder des Fröbelkindergartens „Kinderparadies“ aus Saalfeld zu Besuch im Landratsamt. Franziska Kiefer, Leiterin des Kindergartens der Volkssolidarität, schickte ihr kleines Forscherteam der Fuchs- und Biberbaugruppe los, um das Saalfelder Schloss zu erkunden. Begleitet wurden sie dabei von Erzieherin Christiane Arnold, ihren Kolleginnen sowie einigen Eltern und Großeltern der Kinder.

Die Expedition führte die insgesamt 36 Teilnehmerinnen und Teil-

nehmer zum Empfang bei Landrat Marko Wolfram. Einen Zwischenstopp beim anschließenden Rundgang durch das Schloss legte die Gruppe bei Ronny Sell, dem Leiter der Kreiskasse, ein.

Danach ging es für die kleinen Forscher auf den Turm des Schlosses. Wieder im Schlosshof angekommen, stand ein Besuch der Schlosskapelle auf dem Programm (Foto: Martin Modes). Hier gab es noch mehr an Malerei und Baukunst der italienischen Künstler zu bestaunen.



Sprechstunde des Landrates

31. März 2026 – um Voranmeldung wird gebeten

Saalfeld. Landrat Landrat Marko Wolfram lädt am Dienstag, den 31. März 2026, zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr zur nächsten Bürgersprechstunde ein. Aus organisatorischen Gründen werden die Interessentinnen und Interessenten gebeten, sich bis spätestens Montag, den 23. März 2026, per Mail an buerro-landrat@kreis-slf.de oder telefonisch unter 03671/823-201 und unter Angabe des Gesprächsthemas anzumelden.



Amtliche Bekanntmachungen

Landratswahl 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 7. Juni 2026

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt findet am 7. Juni 2026 die Landratswahl statt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder

Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter f.brossmann@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 16.04.2026.



Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort (Name und ggf. die Kurzbezeichnung) der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO
- e) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 24 zur ThürKWO.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO
- c) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 24 zur ThürKWO.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsa-

men Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 5 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bis zum 4. Mai 2026 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt am Bürgerempfang in 07318 Saalfeld/Saale, Schloßstraße 24, ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.



Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2026 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind im Kreiswahlbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2026 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2026 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 5. Mai 2026 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Saalfeld, 6. März 2026

Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 7. Juni 2026

Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Landratswahl

Am Dienstag, dem 5. Mai 2026 findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Landratswahl statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Sollte der Wahlausschuss von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge beschließen müssen, so findet eine erneute Sitzung am Dienstag, dem 12. Mai 2026 um 16.00 Uhr ebenfalls im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, statt.

Saalfeld/Saale, 06.03.2026

Der Kreiswahlleiter

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

10. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 28.05.2025

Beschluss V-54-10/25

Verhandlungsvergabe (freiberufliche Leistung) LKSFL 009/25 – Erstellung landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Linkenmühlenbrücke

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Linkenmühlenbrücke im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSFL 009/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, der Firma

**IPU GmbH
Breite Gasse 4 – 5
99084 Erfurt**

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): **35.581,00 EUR**

Mit dem Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 25.06.2025

Beschluss V-60-11/25

Verhandlungsvergabe LKSFL 008/25 – Durchführung einer Baugrunduntersuchung für die Linkenmühlenbrücke

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Durchführung einer Baugrunduntersuchung für die Linkenmühlenbrücke im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSFL 008/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter wie folgt zu erteilen:



Bieter (Name/Firmensitz):

Ingenieurgesellschaft Baugrund GmbH
Dipl.-Geol. Gunter Malcher
Ludwigstraße 3 a
99817 Eisenach

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): **78.192,52 EUR**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 17.09.2025

Beschluss V-69-13/2025

Verhandlungsvergabe LKSFL 018/25 – Kauf von 2 Dienstfahrzeugen (GLV/TB)

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zum Kauf von zwei Dienstfahrzeugen für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSFL 018/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote zu Los 1 und Los 2 wirtschaftlichsten Bieter, der Firma:

Los 1: **Autohaus Gitter e. Kfm.**
Weimarische Straße 140
99098 Erfurt

zu einem Gesamtpreis von **49.742,00 EUR** (inkl. 19 % USt.) und
Los 2:

Auto Pfister
Inh. Matthias Pfister e.K.
Am Cröstener Weg 1
07318 Saalfeld

zu einem Gesamtpreis von **61.107,58 EUR** (inkl. 19 % USt.) zu erteilen.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

14. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 22.10.2025

Beschluss V-71-14/2025

Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.09.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.09.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss V-73-14/2025

Verhandlungsvergabe LKSFL 021/25 – Erstellung Landschaftsplan „Rudolstadt“

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, zur Erstellung eines Landschaftsplanes für das Plangebiet Rudolstadt den Zuschlag im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSFL 021/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, der Firma:

IPU GmbH
Breite Gasse 4 -5
99084 Erfurt

Angebotssumme (inkl. 19% USt.): **126.429,17 EUR**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-75-14/2025

„Staatl. regionales Förderzentrum „J. H. Pestalozzi“ Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld – Erneuerung Elektroinstallationen/BMA, 2.Bauabschnitt (1.OG + Server)

Ermächtigung des Landrates zur Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrates zur Vergabe von Bauleistungen

für das Projekt/Vorhaben:

Staatliches regionales Förderzentrum
„Johann Heinrich Pestalozzi“

Jahnstraße 2

07318 Saalfeld/Saale

Erneuerung der Elektro-/Hausalarmanlage

und das Los/Gewerk: **Los 06 – Erneuerung Elektro / Hausalarmanlage**
an die Firma: **den wirtschaftlichsten Bieter der Ausschreibung**
(Ermächtigung des Landrates)

mit einem Auftragswert von: **bis zu 197.000,00 EUR brutto** (gem. Kostenberechnung)

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist.

15. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 26.11.2025

Beschluss V-77-15/25

Offenes Verfahren LKSFL 026/25 – Lieferung eines Gerätewagens-Dekontamination

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, zur Beschaffung eines Gerätewagens Dekontamination den Zuschlag im Ergebnis des Offenen Verfahrens LKSFL 026/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, der Firma:

Käppel Fahrzeugelektrik
Inh. Andreas Käppel
Jenaische Straße 126
07407 Rudolstadt

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): **621.197,85 EUR**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-78-15/25

Verhandlungsvergabe LKSFL 023/25 – Lieferung einer mobilen Netzersatzanlage 100 kVA mit Flutlichtmast auf Anhängerbasis

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung einer mobilen Netzersatzanlage 100 kVA mit Flutlichtmast auf Anhängerbasis im Zuge des Zivil- und Katastrophenschutzes im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSFL 023/25 an den nach Prüfung des eingegangenen Angebotes wirtschaftlichsten Bieter wie folgt zu erteilen:

Bieter (Name/Firmensitz):

BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig
Kastanienallee 13
06184 Kabelsketal

Gesamtpreis (inkl. 19 % USt.): **139.470,38 EUR**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-79-15/25

Vergabe von Leistungen im Rahmen des Projektes „MOVEwell“

Der Ausschuss für Bau und Vergabe genehmigt die Inhouse-Vergabe an die KomBus GmbH im Rahmen des Projektes „MOVEwell“ entsprechend des vorliegenden Vertrages und ermächtigt den Landrat diesen abzuschließen und notwendige vertragliche Anpassungen redaktioneller oder untergeordneter Art vorzunehmen.

16. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 17.12.2025

Beschluss V-84-16/25

Offenes Verfahren LKSFL 024/25 – Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Druckzumischanlage gemäß DIN 14530-21 (Ausgabe 11-2019), Stützpunktfeuerwehr Schwarzatal am Standort Oberweißbach

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Druckzumischanlage gemäß DIN 14530 (Fahrgestell, feuerwehrtechnischer Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung) im Ergebnis des Offenen Verfahrens LKSFL 024/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, die Firma

**Los 1:**

**Rosenbauer Deutschland GmbH
Rudolf-Breitscheid-Straße 79**

14943 Luckenwalde

zu einem Gesamtpreis von: **525.177,94 EUR** (inklusive 19 % USt.) und

Los 2:

BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig

Kastanienallee 13

06184 Kabelsketal

zu einem Gesamtpreis von **55.294,54 EUR** (inklusive 19 % USt.) zu erteilen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe zur Geheimhaltung weggefallen, so dass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-85-16/25

Vergabe KLSLF 025/25 – Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Druckzumischanlage gemäß DIN 14530-21 (Ausgabe 11-2019), Stützpunktfeuerwehr Rudolstadt am Standort Remda

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit Druckzumischanlage gemäß DIN 14530-21 (Ausgabe 11-2019), Stützpunktfeuerwehr Rudolstadt am Standort Remda im Ergebnis des Offenen Verfahrens KLSLF 025/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter

(je Los) wie folgt zu erteilen:

Los 1: Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau

Bieter (Name/Firmensitz):

Rosenbauer Deutschland GmbH

Vertriebszentrum Luckenwalde

Rudolf-Breitscheid-Straße 79

14943 Luckenwalde

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): **525.177,94 EUR**

Los 2: Feuerwehrtechnische Beladung

Bieter (Name/Firmensitz):

BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig

Kastanienallee 13

06184 Kabelsketal

Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): **72.515,03 EUR**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, so dass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

10. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 18.11.2025

Beschluss HR-70-10/25

Beschlussfassung über die Notwendigkeit der Verkürzung der Ladungsfrist

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung stellt die Notwendigkeit der Verkürzung der Einladungsfrist aufgrund Dringlichkeit fest.

Beschluss HR-71-10/25

Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.09.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.09.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss HR-72-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bundestagswahl 2025 (Haushaltsstelle 01.0520.5700)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.0520.5700 – Ausgaben für Bundestagswahl – in Höhe von 69.899,12 € für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss HR-73-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Kreistagswahl 2024

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.0520.5702 – Ausgaben für Kommunalwahlen Kreistagswahl – in Höhe von 55.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss HR-74-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Personalausgaben

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Personalausgaben – Deckungsring 100 – in Höhe von 540.000 Euro.

Beschluss HR-75-10/25

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Deckung der Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Einzelplan 4, Abschnitt 45, Unterabschnitte 4560 (Entgelte für ambulante Eingliederungshilfe-Therapie)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 150.000,00 € in der HH-Stelle 4560.76292 (Entgelte für ambulante Eingliederungshilfe-Therapie).

Beschluss HR-76-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 41193.7421 Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 3.

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41193.7421 – Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 3, in Höhe von 350.000,00 Euro.

Beschluss HR-77-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 41195.7421 – Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 5

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41195.7421 – Hilfe zur Pflege stationär, Pflegegrad 5, in Höhe von 180.000,00 Euro.

Beschluss HR-78-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232 – in Höhe von 541.700,00 €.

Beschluss HR-79-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 – in Höhe von 635.200,00 €.

Beschluss HR-80-10/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4132.6740 – Hilfe bei Krankheit

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4132.6740 – Hilfe bei Krankheit, in Höhe von 57.789,00 Euro.



11. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 16.12.2025

Beschluss HR-82-11/25

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.11.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.11.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss HR-83-11/25

Ermächtigung zur Kreditaufnahme Haushaltsjahr 2025

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung ermächtigt den Landrat zur Bildung eines Haushaltseinnahmerestes bis maximal 5.760.800,00 Euro.

Über die tatsächliche Kreditaufnahme entscheidet der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung nach erfolgtem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025.

Beschluss HR-84-11/25

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Bereich Digitalisierung ÖGD

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 54.540,00 Euro für die Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Jahr 2026.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne des § 41 Wasserhaushaltsgesetz. Eigentümer, An- und Hinterlieger, haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, wenn der Unterhaltungspflichtige oder von ihm beauftragte Personen, Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Werden Grundstückseigentümer im besonderen Maße von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen, erfolgt eine gesonderte Information.

Der GUV ist Unterhaltungspflichtiger im Sinne des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und hat entsprechend der Bestimmungen des § 31 Abs. 8 Thüringer Wassergesetz einen Gewässerunterhaltungsplan für 2026 aufgestellt. In diesem sind die planmäßig durchzuführenden Arbeiten dargestellt.

Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Mahd-, Krautungs- und Sohlräumungsmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Diese Arbeiten werden im Zeitraum von Mai bis Oktober ausgeführt.

Baumschnittmaßnahmen werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts in der Zeit von Oktober bis Ende Februar ausgeführt.

Im März erfolgt die Durchführung der Verbandsschau. Die Termine und die Gewässerabschnitte, die besichtigt werden sollen, werden öffentlich bekannt gemacht.

Kontrollmaßnahmen, sowie Maßnahmen, die als Reaktion auf festgestellte Mängel, Biberaktivitäten oder Anzeigen erfolgen, sind darüber hinaus ganzjährig möglich. Müssen hierfür eingefriedete Grundstücke betreten werden, wird

der Eigentümer kontaktiert.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht, obliegt es dem Eigentümer, Anlagen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt oder beschädigt werden könnten, hinreichend zu kennzeichnen. Hierfür ist ein Pfahl, der mindestens 1,5 m über Geländeoberkante ragt zu verwenden. Unterbleibt die Kennzeichnung, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale



Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung der Verbandsschau 2026.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, **Schaubezirk 3 (Leutenberg)**, findet die diesjährige Verbandsschau des GUV Loquitz/Saale statt. Begangen werden Abschnitte der Weira und des Röhrbach. Die Verbandsschau ist öffentlich. Interessierte Personen können an der Schau teilnehmen und sich zu Sachverhalten, die das Gewässer betreffen äußern. Vertreter der Mitgliedsgemeinden und der Behörden, werden durch den GUV geladen.

Die Verbandsschau findet am **25.03.2026** statt. Beginn ist 9.00 Uhr. Treffpunkt ist an der Agrargesellschaft Unterwellenborn, Birkigter Weg

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale



Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung der Verbandsschau 2026.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, **Schaubezirk 4 (Probstzella)**, findet die diesjährige Verbandsschau des GUV Loquitz/Saale statt. Begangen werden Abschnitte des Steinbaches und des Enzbaches. Die Verbandsschau ist öffentlich. Interessierte Personen können an der Schau teilnehmen und sich zu Sachverhalten, die das Gewässer betreffen äußern. Vertreter der Mitgliedsgemeinden und der Behörden, werden durch den GUV geladen.

Die Verbandsschau findet am **23.03.2026** statt. Beginn ist 9.00 Uhr. Treffpunkt ist an der Mündung Enzbach in den Steinbach, Anfahrt über B85, die Loquitz überqueren und in Richtung Villa Falkenstein fahren, den Weg entlang des Steinbaches folgen.

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Agentur für Arbeit Umstellung auf Terminierung ab 16. März 2026

Wie die Agentur für Arbeit Thüringen Ost informiert, wird ab dem 16. März 2026 die Arbeitsagentur in Saalfeld auf Terminierung umgestellt. Kunden werden gebeten über:

- www.arbeitsagentur.de/saalfeld unter dem Punkt „Termin online vereinbaren“ oder
 - telefonisch unter 0800 4 5555 00 (gebührenfrei)
- bei **allen Anliegen** einen Termin zu buchen.

„Mit der vorherigen Terminbuchung können wir Besuche der Agentur für Arbeit Saalfeld für unsere Kundinnen und Kunden verlässlich und planbar gestalten sowie Wartezeiten vermeiden“, erklärt Stefan Scholz, Chef der Agentur für Arbeit Thüringen Ost. „Ziel ist, dass Termine kurzfristig gebucht werden können“, so Scholz.



Terminbuchung für persönliche Arbeitslosmeldung

Für die persönliche Arbeitslosmeldung in der Agentur für Arbeit Saalfeld ist es erforderlich, einen Termin zu buchen. Dieser Termin sollte, um leistungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen. Persönliche Arbeitslosmeldungen sind bereits bis zu 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit möglich. Wichtig ist, diese Fristen und Anforderungen zu beachten, um einen reibungslosen Ablauf des Arbeitslosmeldungsprozesses zu gewährleisten.

Sollte in Saalfeld einmal kein Termin gebucht werden können, ist die persönliche Arbeitslosmeldung in der Agentur für Arbeit in Jena, Stadtrödaer Straße 1 während der Öffnungszeiten möglich.

Geöffnet hat die Agentur für Arbeit in Jena immer: montags, dienstags und mittwochs jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 bis 17:00 Uhr.

Der Agenturchef weist abschließend auf die vielfältigen eService – Angebote der Agentur für Arbeit hin: „Viele Dinge lassen sich online erledigen. Dazu gehören eben auch die Arbeitsuchend- oder Arbeitslosmeldung oder die Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Auch wenn jemand eine Beschäftigung aufnimmt oder arbeitsunfähig erkrankt ist, kann uns dies online über unsere eServices oder die BA-Mobil App mitgeteilt werden. Die App steht in den App-Stores kostenfrei zur Verfügung und kann heruntergeladen werden.“

Ein Überblick zu allen Online-Services der Bundesagentur für Arbeit ist unter: www.arbeitsagentur.de/eservices zu finden.

Badegewässer in Thüringen

Ausgewiesene Badegewässer im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2026

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderem nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen bestimmten Anforderungen insbesondere hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässer-richtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig (mindestens monatlich) überwacht.

Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/gesundheits/badegewaesser> sowie an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern und im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen bzw. erfragt werden.

Für das Jahr 2026 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15. Mai bis voraussichtlich 15. September 2026) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee,
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Alter,
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Schäferwiese,
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Greez,
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Hopfenmühle und
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Droschkau.

Vorschläge, Beschwerden oder Bemerkungen zu den Badegewässern können an folgende E-Mail-Adresse:

gesundheitsamt@kreis-slf.de

oder an folgende Anschrift gerichtet werden:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld

G. Fuhrmann
SG Leitung Hygiene
Gesundheitsamt

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Städten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Rudolstadt	07.06.2026	12:00 – 18:00 Uhr	Altstadtfest
	05.07.2026	12:00 – 18:00 Uhr	Rudolstadt-Festival
	03.10.2026	12:00 – 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	06.12.2026	12:00 – 18:00 Uhr	Schillers Weihnacht
Saalfeld/Saale	29.03.2026	13:00 – 18:00 Uhr	Frühlingsmarkt/ Ostermarkt
	17.05.2026	13:00 – 18:00 Uhr	Autofrühling
	27.09.2026	13:00 – 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	29.11.2026	13:00 – 18:00 Uhr	Weihnachtsmarkt (1. Advent)
Bad Blankenburg	21.06.2026	13:00 – 18:00 Uhr	Lavendelfest

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG dar.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. März 2025 mit allen Änderungen außer Kraft.

Saalfeld, 16.02.2026
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

Kreismusikschule

1. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.03.2024

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.03.2024 beschlossen:

§ 1

Änderung der Ordnung

- § 6 wird durch einen Absatz 9 mit folgender Fassung ergänzt:
Für Kooperationsprojekte mit allgemeinbildenden Schulen behält das Entgelt über die gesamte Dauer des Projektes Gültigkeit, welches in der jeweils zu Beginn des Projektes gültigen Fassung der Entgeltordnung festgelegt ist.
- Das Entgeltverzeichnis als Anlage zu § 4 der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird wie folgt geändert:

**Entgeltverzeichnis**

Gemäß § 4 der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt werden für die Leistungen der Musikschule Saalfeld-Rudolstadt folgende Entgelte berechnet. Es handelt sich, sofern nicht anders angegeben, um Jahresentgelte.

1. Elementar/Grundstufe

1.1	EMP (Elementare Musikpraxis für Kinder im Vorschulbereich) (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	198,- Euro
1.2	Orientierungsangebot als außerunterrichtliches Angebot in Grundschulen (Instrumentenkarussell)	kostenfrei
1.3	Orientierungsangebot (Instrumentenkarussell) in Kleingruppen an der Musikschule	198,- Euro

2. Instrumental- und Vokalausbildung

	Kinder	Erwachsene
2.1	Einzelunterricht (1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche)	462,- Euro
2.2	Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	594,- Euro
2.3	Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	693,- Euro
2.4	Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	891,- Euro
2.5	Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	581,- Euro
2.5	Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	495,- Euro
2.5	Musiktheorie	
2.5.1	bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfaches	kostenfrei
2.5.2	ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfaches	198,- Euro

3. Ensemblefächer

3.1	3.1 mit Hauptfach	kostenfrei
3.2	3.2 ohne Hauptfach	
	Kinder	Erwachsene
	132,- Euro	172,- Euro

4. Tanz

	Kinder	Erwachsene
4.1	4.1 Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	693,- Euro
4.2	4.2 Gruppenunterricht für 2 bis 3 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	891,- Euro
4.3	4.3 Gruppenunterricht ab 4 Schülern (1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche)	581,- Euro
	264,- Euro	330,- Euro

5. Sonstiges

	Kinder	Erwachsene
5.1	5.1 Kurse für 1 Schuljahr (Ermäßigung nicht möglich)	198,- Euro
5.2	5.2 Kurse je Unterrichtseinheit 45 Minuten (Ermäßigung nicht möglich)	248,- Euro
5.3	5.3 Förderunterricht für Leistungsträger	6,- Euro
		8,- Euro
		kostenfrei

6. Überlassung von Instrumenten

Die Mietentgelte für die Nutzung von Leih-Instrumenten außer Haus werden nach deren Anschaffungswert gestaffelt und betragen:

Anschaffungswert des Instrumentes	Mietentgelt/Monat
bis 500 Euro	8,- Euro
über 500 Euro bis 750 Euro	10,- Euro
über 750 Euro bis 1.500 Euro	12,- Euro
über 1.500 Euro	15,- Euro

7. Raumnutzung

Die Saalnutzung richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der jeweils geltenden Fassung. Über die Raumnutzung entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. sein Stellvertreter.

Dieses Entgeltverzeichnis tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Saalfeld, den 27.02.2026

Marko Wolfram, Landrat

§ 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
Diese Ordnung tritt am 31. Juli 2028 außer Kraft.

Saalfeld, den 27.02.2026

Marko Wolfram
Landrat



Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 03.05.1995 ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 220** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. E.Wolf

Leiter Personal- u. Organisationsamt

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 25.10.2025 ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 649** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. E.Wolf

Leiter Personal- u. Organisationsamt

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 01.01.2022 ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 588** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. E.Wolf

Leiter Personal- u. Organisationsamt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2024 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 11.02.2026 unter der Nummer 251222054554 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2024, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2024 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsführers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 23.03.2026 bis 03.04.2026

möglich.

Saalfeld/Saale, den 24.02.2026

gez. Mechtold

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.

Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Arzt/Ärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2026_005

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)
Güter- und Personenverkehr**

Bewerbungsfrist: 9. April 2026

Kennziffer: 2026_006

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



VERGISS MEIN NICHT

Informationsveranstaltung zum Thema Demenz

Mittwoch, 22. April 2026

10 bis 16 Uhr

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt,
Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld
Schlosskapelle**

Für Barrierefreiheit wird gesorgt.

PROGRAMM

10.15 Uhr

Begrüßung

Durch den Leiter des Gesundheitsamtes Christian Stiehler

10.30 - 11.30 Uhr

„Demenz im Klinikalltag“

Vortrag der Thüringen-Kliniken

„Georgius Agricola“ GmbH

12.30 - 13.30 Uhr

„Hilfe - mein Angehöriger hat Demenz“

Vortrag der Alzheimer Gesellschaft

14.00 - 15.00 Uhr

„Mit Memodio gegen Vergesslichkeit und Demenz“

Vorstellung der digitalen Gesundheitsanwendung Memodio der Memodio GmbH – digitales Training zur Förderung von Gedächtnis und geistiger Fitness

In den Pausen können verschiedene Informationsstände besucht werden.

